



## ***IHK-Steuerinfo***

Oktober 2002

### **Redaktionsbeirat:**

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

### **In dieser Ausgabe:**

<b>Steuerpolitik für den Mittelstand? .....</b>	<b>1</b>
<b>Anschaffungskosten-Herstellungskosten-anschaffungsnahe Aufwand: Umsatzsteuerauswirkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>50-Euro-Freigrenze<sup>4</sup>: Wann stellt ein Warengutschein eine Sachzuwendung dar? .....</b>	<b>2</b>
<b>Umsatzsteuer-Voranmeldung auch per Fax wirksam.....</b>	<b>4</b>
<b>Steuern in Europa .....</b>	<b>5</b>
<b>Hochwasserkatastrophe August 2002: BMF-Schreiben in Vorbereitung .....</b>	<b>6</b>
<b>Neues von der Gemeindefinanzreform .....</b>	<b>7</b>
<b>Literaturempfehlungen .....</b>	<b>8</b>

### **Steuerpolitik für den Mittelstand?**

Gerade im zurückliegenden Wahlkampf ist oft von der Notwendigkeit der Stärkung des Mittelstandes gesprochen worden. Jetzt ist es an der Zeit, dass die Politik Tatsachen folgen lässt. Die Steuerbelastung der Unternehmen spielt dabei eine wichtige Rolle. Die neue Bundesregierung ist hier aufgefordert, Belastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ab zu bauen. Auch muss der Weg der Steuersenkung weitergegangen werden, damit die deutschen Unternehmen international konkurrenzfähig bleiben.

Die bisher bekannt gewordenen Überlegungen in den Koalitionsverhandlungen gehen deshalb in eine völlig falsche Richtung. Die Einführung einer Mindeststeuer sowie eine Revitalisierung der Gewerbesteuer würden die Steuerbelastung der Unternehmen erhöhen. Solche Maßnahmen sind Gift für die Konjunktur und verschärfen die Arbeitsplatzproblematik. Erforderlich sind stattdessen pragmatische Maßnahmen, wie z. B. die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Zinsen. Ziel des Gesetzgebers muss es insgesamt sein, das Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht drastisch zu vereinfachen und so den Spielraum für niedrige Belastungen zu schaffen.

In der Steuerpolitik fordert der DIHK deshalb von der wiedergewählten rot-grünen Bundesregierung, die richtigen Grundsatzentscheidungen ihrer eigenen Unternehmensteuerreform zu verteidigen und nicht zu verwässern. Steuerliche Subventionstatbestände können dann abgebaut werden, wenn die so erzielte Verbreitung der Bemessungsgrundlage zwingend mit einer Tarifsenkung verbunden wird. Eine Vermögensteuer lehnt der DIHK ebenso ab wie eine Rückkehr zu Substanzsteuerelementen im Rahmen der Gemeindefinanzreform. In der Steuerpolitik verlangen wir statt dessen mehr Mut und Engagement für den Mittelstand. (Sw)

### **Anschaffungskosten – Herstellungskosten – anschaffungsnaher Aufwand: Umsatzsteuerauswirkungen**

Die Urteile des IX. Senats des BFH vom 12. September 2001<sup>1</sup> betreffen Aufwendungen für die Instandsetzung- und Modernisierungsmaßnahmen an zum Privatvermögen gehörende Wohngebäude, welche nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH als „anschaffungsnaher Aufwand“ behandelt wurden.

Mit den ertragsteuerlichen Einzelfragen setzt sich die Literatur intensiv auseinander; auch ist mit einer Verwaltungsanweisung zu rechnen.<sup>2</sup>

Über das Ertragsteuerrecht hinaus hat die Einordnung auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Nach § 15a UStG ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs durchzuführen. Dies setzt voraus, dass sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung ändern. Als Rechtsfolge beschreibt das UStG, dass für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs auf der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen ist.

Die einkommensteuerliche Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungsaufwand ist auch umsatzsteuerlich maßgebend.<sup>3</sup> Damit wirkt sich die ertragsteuerliche Rechtsprechung auf den Berichtigungszeitraum des § 15a UStG unmittelbar aus. (Se)

### **50-Euro-Freigrenze<sup>4</sup>: Wann stellt ein Warengutschein eine Sachzuwendung dar?**

Nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG bleiben Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sind, außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen ge-

<sup>1</sup> DStZ 2002, 489 und 494

<sup>2</sup> Söffing, DStZ 2002, 587; Wolff-Diepenbrock, DB 2002, 1286

<sup>3</sup> BMF-Schreiben vom 16. Dezember 1996, IV B 3 – S 2211 – 69/96, BStBl I 1996, S. 1442

<sup>4</sup> § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG

zahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

Bei der Zuwendung an den Arbeitnehmer muss es sich um eine Sachzuwendung handeln, die einzeln nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bewertet wird. Kommt ein Ansatz mit einem steuerlichen Sonderwert in Betracht, scheidet die Anwendung der 50-Euro-Freigrenze aus.

Heftig diskutiert wird derzeit die Frage, wann ein Warengutschein eine Sachzuwendung darstellt. Nach den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen (vgl. Schreiben der OFD Berlin, Verfügung vom 23.6.2000, FR 2000, S. 1004) wird die Unterscheidung zwischen Warengutscheinen in Geld oder auf eine bestimmte Sache durchgeführt. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Gestaltungen zur Ausnutzung der 50-Euro-Freigrenze ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Thematik der Warengutscheine nochmals erörtern wird.

Dies war insbesondere angezeigt, weil den Arbeitnehmern von Betrieben oftmals Benzingutscheine zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Benzingutschein handelt es sich grundsätzlich um einen Warengutschein auf eine bestimmte Sache. Dies gilt selbst dann, wenn der Gutschein zusätzlich auf einen Wert beschränkt ist.

Offensichtlich plant die Finanzverwaltung kleinkarierte Abgrenzungen vorzunehmen, die schwerlich mit der BFH-Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn in Einklang zu bringen sind.

### **Beispiele:**

1.

Ein Arbeitgeber stellt den Beschäftigten je Monat einen Gutschein mit folgendem Inhalt zur Verfügung: „Gutschein über 20 Liter Super-Benzin, einzulösen bei der ABC-Tankstelle“. Weitere steuerpflichtige, einzeln zu bewertende Sachbezüge erhalten die Mitarbeiter nicht. Das bezogene Super-Benzin beläuft sich monatlich auf einen Wert von unter 50 Euro.

Die Ware wird durch die Treibstoffart und die Literangabe genau bezeichnet. Es liegt ein Sachbezug vor. Dieser ist nicht steuerpflichtig, da die 50-Euro-Freigrenze nicht überschritten ist.

2.

Der Arbeitgeber stellt den Beschäftigten je Monat einen Gutschein mit folgendem Inhalt zur Verfügung: „Gutschein über Super-Benzin im Wert von 40 Euro, einzulösen bei der ABC-Tankstelle“.

Die Ware wird lediglich durch die Treibstoffart bezeichnet. Weil die Menge nicht konkret bezeichnet ist, sondern lediglich eine Wertabgabebegrenzung erfolgt, soll kein Sachlohn vorliegen. Vielmehr soll es sich um eine Barzuwendung handeln, so dass im Ergebnis die Anwendung der 50-Euro-Freigrenze ausscheidet.

### **Kritische Anmerkung:**

Der von der Finanzverwaltung im Beispielfall 2 vertretenen Auffassung kann nicht gefolgt werden. Ein Sachbezug ist nach dem BFH-Urteil vom 6. November 2001<sup>5</sup> immer anzunehmen, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Einigkeit darüber besteht, dass die Zuwendung aus dem Dienstverhältnis kein Geldbetrag, sondern die mit dem Geldbetrag zu erwerbende Ware oder Dienstleistung sein soll und der Arbeitnehmer endgültig

<sup>5</sup> VI R 62/96, BStBl II 2002, Seite 370 und HFR 2002, S. 509 mit Anmerkungen von Pust, Richter am BFH

erst über das mit dem Geld bzw. dem Gutschein Erworbene frei verfügen kann. Damit ist in allen Fällen der einvernehmlichen zweckgebundenen Geldzuwendung ein Sachbezug auch dann anzuwenden, wenn mit dem Geldbetrag entsprechend dem Zuwendungszweck Waren oder Dienstleistungen erworben werden.

Unter Berücksichtigung der neuen BFH-Rechtsprechung dürfte eine Sachzuwendung in dem Beispielsfall 2 und auch in folgendem Fall vorliegen:

Ein Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer monatlich 40 Euro für den Besuch eines Fitnesscenters. Sofern der Arbeitnehmer keinen Kostenbeleg über die an das Fitnesscenter verauslagten 40 Euro dem Arbeitgeber in dem jeweiligen Zuwendungsmonat vorlegt, erhält der Arbeitgeber das Geld zurück. Weitere, der 50-Euro-Freigrenze unterliegende Sachzuwendungen liegen nicht vor. Es handelt sich nach den Urteilsgrundsätzen um eine Sachzuwendung, die steuerpflichtig ist und einzeln zu bewerten ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die Sachzuwendung bleibt aufgrund der Anwendung der 50-Euro-Freigrenze unbelastet von der Lohnsteuer.

Es ist hingegen nicht ersichtlich, weshalb bei Gestellung von Benzingutscheinen zwingend die Angabe der Benzinart erforderlich sein soll. Es liegt nach den Urteilsgrundsätzen selbst dann eine Sachzuwendung vor, wenn als Sachbezug „Benzin“, ohne Nennung der Kraftstoffart erfolgt. Auch dürfte vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung die Angabe der Benzinlitermenge auf dem Gutschein entbehrlich sein. (Se)

### **Umsatzsteuer-Voranmeldung auch per Fax wirksam**

Für wirksam hält der BFH die Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung per Fax.<sup>6</sup> Der BFH hat sich damit ausdrücklich nicht der bisherigen Verwaltungsmeinung angeschlossen. Auch vertritt der BFH der Auffassung, dass die Verwaltungspraxis, nach der von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei einer bis zu fünf Tage verspäteten Umsatzsteuer-Voranmeldung abzusehen ist, wenn der Steuerpflichtige die angemeldete Steuer gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung entrichtet (sog. Abgabe-Schonfrist)<sup>7</sup>, gerichtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Urteilsfall:

Im Urteilsfall war die Klägerin zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet. Die Klägerin übermittelte den von ihr ausgefüllten amtlichen Vordruck zur Umsatzsteuer-Voranmeldung per Telefax an das Finanzamt. Der Originalvordruck, der bei der Klägerin verblieb, war unterschrieben. Das Finanzamt akzeptierte diese Übermittlung nicht als wirksame und fristgerechte Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Die Umsatzsteuerschuld wurde entsprechend der gefaxten Umsatzsteuer-Voranmeldung geschätzt und Verspätungszuschlag wurde festgesetzt.

Die Rechtsgrundlage:

Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 AO kann gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Diese Voraussetzung liegt nach Auffassung des BFH nicht vor.

Zwar hat der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung "nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" abzugeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung jedoch muss --anders als die Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben werden. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind ent-

<sup>6</sup> BFH-Urteil vom 4. Juli 2002, V R 31/01, StuB 2002, S. 875

<sup>7</sup> AEAO zu § 152 Nr. 7

sprechend der allgemeinen Regelung in § 150 Abs. 1 Satz 1 AO 1977-- nicht "auf", sondern lediglich "nach" amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Durch diese Gesetzesformulierung wird die Verwendung privater Vordrucke unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, dass sie in allen Einzelheiten dem amtlichen Muster entsprechen. Nach Auffassung des BFH ist die Übermittlung einer unterschriebenen Umsatzsteuer-Voranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck per Telefax eine Abgabe nach amtlichem Vordruck i.S. des § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG und wirkt fristwährend. Denn durch die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks der Umsatzsteuer-Voranmeldung per Telefax wird der Vordruck formgetreu abgebildet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Steuererklärung alle Angaben enthält, die die Finanzverwaltung im Regelfall als entscheidungserheblich ansieht. Zwar ist eine solche durch Telefax übermittelte Umsatzsteuer-Voranmeldung anders als der amtlich vorgeschriebene Vordruck nicht beidseitig bedruckt. Sie besteht vielmehr aus einzelnen Blättern, die nicht mechanisch miteinander verbunden sind. Dies ist aber unschädlich.

Bei Übermittlung einer unterschriebenen Umsatzsteuer-Voranmeldung auf amtlichem Formular durch Telefax fehlt der Voranmeldung auch weder die erforderliche **Schriftform**, noch die vorgeschriebene Unterschrift des Anmeldenden.

Die Schriftlichkeit ist per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig.<sup>8</sup> Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Auch bei diesen Voranmeldungen werde Inhalt und Urheberschaft durch Telefax-Übermittlung eindeutig wiedergegeben. Die Verwaltung hielt dagegen die Abgabe von Steuererklärungen, Steueranmeldungen und Zulagenanträge mittels Telefax wegen der fehlenden Originalunterschrift für nicht zulässig.

#### Beratungshinweis:

Die bisherige Verwaltungsauffassung dürfte nicht länger aufrecht zu erhalten sein. Dem Vernehmen nach werden die Referatsleiter AO des Bundes und der Länder diese Thematik näher erörtern. Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagieren wird und ob eventuell auch die Einreichung von Einkommensteuererklärungen oder Investitionszulagenanträge per Fax zugelassen werden. In jedem Fall ist erforderlich, sich auch mit den wirklichen technischen Neuerungen (z.B. E-Mail) auseinander zu setzen und verwaltungsseitig Lösungsvorschläge anzubieten. Im Übrigen wirkt das Urteil über die Umsatzsteuer-Voranmeldung hinaus auch z.B. auf die Übersendung von Lohnsteueranmeldungen. (Se)

### **Steuern in Europa :**

EU – Kommission schlägt Verlängerung der ermäßigten MwSt-Sätze vor

Die Europäische Kommission hat am 25.09.2002 vorgeschlagen, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, ein weiteres Jahr (bis 31.12.2003) einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen – wie die Renovierung von Privatwohnungen, Friseurleistungen, Fensterreinigung und kleinere Reparaturen – anzuwenden.

#### Zum Hintergrund:

Die Umsatz-/Mehrwertbesteuerung wurde maßgeblich durch die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie ( 77/388/EWG) vom 17.05.1977 innerhalb der Staaten der Europäischen Union harmonisiert. Artikel 12 Abs. 3 a dieser RiLi belässt den Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, die Steuersätze für Lieferungen und Dienstleistungen nach eigenem Belieben festzulegen. Die-

<sup>8</sup> vgl. GmS-OGB in NJW 2000, 2340, DStR 2000, 1362, unter III. 2., m.w.N.

ser Grundsatz erfährt jedoch dahingehend eine Einschränkung, als jeder Mitgliedstaat einen sog. „Normalsteuersatz“ für sämtliche Leistungen bestimmen muss, der 15 % nicht unterschreiten darf. Zusätzlich dürfen max. 2 „ermäßigte Steuersätze“ auf einen Katalog von genau festgelegten Leistungen angewendet werden, die nicht niedriger als 5 % sein dürfen (Anhang H).

Durch die Richtlinie des Rates 1999/85/EG vom 28.10.1999 wurde der o.a. Grundsatz der restriktiven Steuersatz-Handhabung innerhalb der Europäischen Union aufgeweicht und es nunmehr den Mitgliedsstaaten ermöglicht, auch auf weitergehende Dienstleistungen ermäßigte Steuersätze anzuwenden. Der hierzu eingefügte Art. 28 Abs. 6 („Übergangsbestimmungen“) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen einem weiteren, ermäßigten Steuersatz unterwerfen können, sofern diese arbeitsintensiv sind, überwiegend lokalen Charakter aufweisen und in weitgehendem Maße direkt an den Endverbraucher erbracht werden. Der diesbezüglich neu eingefügte Katalog des Anhanges K benennt diese als: kleinere Reparaturen von Fahrrädern, Schuhen und Lederwaren, von Kleidung und Haushaltswäsche, die Renovierung von Privatwohnungen, die Reinigung von Fenstern und die Reinigung in privaten Haushalten, die häuslichen Pflege- sowie Friseurdienste.

Die Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 6 i.V.m. Anhang K der Richtlinie wurde für einen Versuchszeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2002 eingeführt, um zu prüfen, ob überhaupt und wie ein ermäßigter Steuersatz zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beitragen kann. Neun Mitgliedstaaten (Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich) haben an diesem Versuch teilgenommen und waren verpflichtet, bis 30.09.2002 einen Bericht mit einer Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz der Regelungen vorzulegen. Dieser Pflicht sind die betreffenden Staaten bislang nicht nachgekommen.

Die Kommission sah sich daher gezwungen, eine Verlängerung der Versuchsphase um ein weiteres Jahr anzuregen.

#### Bewertung:

Nicht zuletzt aufgrund der ausbleibenden Sachstandsberichte durch die teilnehmenden Mitgliedsstaaten sieht sich der Deutsche Industrie- und Handelskammertag in seiner ablehnenden Haltung gegenüber den EU-Sonderregelungen bestätigt. Zwar mag die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein lobenswertes Anliegen der Europäischen Kommission sein. Es ist jedoch fraglich, ob 1.) mit der Schaffung von weiteren steuerrechtlichen Sonder- und Ausnahmetatbeständen die systematisch richtige Vorgehensweise gewählt wurde. Statt das Steuerrecht auf seine legitime Funktion – der Verschaffung von Einnahmen für den Staatshaushalt – wieder zurückzuführen und zu verschlanken, wird es durch weitere Lenkungs- und Subventionsnormen überfrachtet und aufgebläht. Neben diesen ordnungspolitischen Gesichtspunkten ist überdies fraglich, ob 2.) steuerliche Lenkungsnormen auch tatsächlich eine Eindämmung der Schwarzarbeit bewirken können. Die bislang in Deutschland gemachten Erfahrungen mit der sog. Bauabzugsbesteuerung, §§ 48 – 48 d EStG, werfen große Zweifel auf. Zuletzt bleibt zu befürchten, dass 3.) die partiellen steuerlichen Begünstigungen nur der Befriedigung einzelner Klientelinteressen dienen – aber nicht von gesamtwirtschaftlichem Nutzen sind. Aus diesen Gründen steht der DIHK einer Verlängerung der o.a. Begünstigungen skeptisch gegenüber.

(Vo)

### **Hochwasserkatastrophe August 2002: BMF-Schreiben in Vorbereitung**

Das Bundesministerium der Finanzen – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder – wird in den nächsten Tagen ein BMF-Schreiben über die getroffenen Verwaltungsmaßnahmen zur Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen veröffentlichen.

Vorab soll auf folgende Regelungen besonders hingewiesen werden:

1. Wendet ein Unternehmer seinen hochwassergeschädigten Geschäftspartnern unentgeltlich Leistungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zu, so unterliegen diese Leistungen **nicht** der BA-Abzugsbegrenzung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG.
2. Unterstützungen, die von einem Unternehmer an einen von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Arbeitnehmer gezahlt werden, können der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG i.V.m R 11 Abs. 2 LoStR unterfallen. Die Finanzverwaltung verzichtet nunmehr auf das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der R 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 3 LoStR (Unterstützungskassen, Betriebsratszustimmung, Anhörung durch den Betriebsrat). Unterstützungen bis zu einem Betrag von **EUR 800,-** werden automatisch steuerfrei gestellt (bisher: EUR 600,-); Bezüglich übersteigender Beträge wird auf den **Nachweis** eines „Notfalles“ verzichtet – sofern der Arbeitnehmer durch die Hochwasserkatastrophe zu Schaden gekommen ist. Bitte beachten Sie: dieser Umstand ist im Lohnkonto zu dokumentieren!
3. Verzichten Arbeitnehmer auf Teile ihres Arbeitslohnes (sog. „Arbeitslohnspende“), so bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes außer Ansatz, sofern der Arbeitgeber diese Beträge auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung (siehe § 49 EStDV) überweist.
4. Aufwendungen für die Schadensbeseitigung an selbstgenutzten Wohnungen und Eigentumswohnungen sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können grundsätzlich dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (§ 33 EStG i.V.m. R 187 Nr. 7 EStR), wenn zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen oder auf übliche und allgemein zugängliche Versicherungsmöglichkeiten verzichtet wurde. Das BMF-Schreiben bestimmt nunmehr, dass der Abzug gem. § 33 EStG **nicht** wegen des Fehlens einer Elementarschadenversicherung versagt werden kann. (Vo)

## Neues von der Gemeindefinanzreform

Wie wir in der letzten Ausgabe berichteten, hat die für die Gewerbesteuerreform zuständige Arbeitsgruppe der Kommission (AG Kommunalsteuern) aus der Vielzahl der eingereichten Modelle zwei ausgewählt und an den AK Quantifizierung zur Berechnung überwiesen. Dabei handelt es sich um das sog. NRW-Modell einer „Modernisierung der Gewerbesteuer“ und das Modell einer kommunalen Einkommen- und Gewinnsteuer von BDI und VCI.

Der AK Quantifizierung hat sich in seiner Sitzung vom 24. und 25. September mit den beiden Modellen auseinandergesetzt. Dabei ging es zunächst nur um einen ersten Versuch, die globalen finanziellen Auswirkungen der Modelle zu beziffern. Dabei wurde deutlich, dass das NRW-Modell in einigen zentralen Punkten noch nicht hinreichend konkretisiert ist. So ist beispielsweise bislang völlig unklar, was genau mit einer „Modifizierung der gewerbesteuerlichen Organschaft“ gemeint ist. Der AK Quantifizierung hat deswegen beschlossen, die Urheber des Modells zu einer umgehenden Konkretisierung ihrer Vorstellungen aufzufordern und sich auch personell an der Quantifizierung zu beteiligen.

Deutlich wurde allerdings, dass die im NRW-Modell vorgesehene, vollständige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen und (!) der sonstigen Zinsen erhebliche Auswirkungen hat. Der Hinzurechnungsbetrag würde sich schon durch die vollständige Berücksichtigung der bislang ausschließlich und nur zur Hälfte berücksichtigten Dauerschuldzinsen um rund 8 Mrd. € erhöhen. Eine erste vorsichtige Schätzung der darüber hinaus neu zu berücksichtigenden Summe der sonstigen Zinsen ergab als Richtgröße eine Hinzurechnung von weiteren rd. 30 Mrd. €! Bei diesen Volumina fällt es schwer, noch von einer „Hinzurechnung“ zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um einen eigenständigen Teil der Bemessungsgrundlage für eine Art „Superzinssteuer“.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre jede Rückkehr zu ertragsunabhängigen Bestandteilen in der Bemessungsgrundlage ein fataler Rückschritt. Die Tatsache, dass diese Ansätze in der aktuellen Diskussion auf soviel Zuspruch stoßen, ist alarmierend und zugleich auch ernüchternd, da die Politik mit der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer in 1998 parteiübergrei-

fenden Konsens darüber hergestellt zu haben schien, dass Substanzsteuern in einem modernen, an der Leistungsfähigkeit orientierten Steuersystem nichts zu suchen haben. Dass Substanzsteuern auf einmal wieder „hoffähig“ werden, kann man auch an der ernsthaft geführten Diskussion über eine Wiedereinführung der Vermögensteuer erkennen.

In der öffentlichen Diskussion setzt sich - aus Sicht der Wirtschaft zu unrecht - immer mehr die Ansicht durch, dass eine Stabilisierung der kommunalen Steuereinnahmen nur durch einen Einbezug ertragsunabhängiger Elemente zu erreichen sein. Die aktuellen Schwankungen bei der Gewerbesteuer haben ihren Grund jedoch im geltenden Gewerbesteuerrecht, welches dazu führt, dass das Gros des Gewerbesteueraufkommens von einigen wenigen, größeren Unternehmen erbracht wird. Eine Stabilisierung der Einnahmen kann vor diesem Hintergrund schon dadurch erreicht werden, dass man den Kreis der Steuerzahler ausweitet. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ist eine weitere Möglichkeit. Für eine Stabilisierung bzw. Verstetigung der Steuereinnahmen der Kommunen ist eine Rückkehr zu Substanzsteuerelementen nicht nötig.

Eine weitere, neue Entwicklung der letzten Wochen ist, dass das Modell einer „Gemeindefinanzsteuer“, als dessen Urheber das hessische Finanzministerium verantwortlich zeichnet, nun doch offiziell beim BMF eingereicht wurde. Dies ist umso erstaunlicher, als der hessische Ministerpräsident in einem Schreiben an DIHK-Präsident Braun noch vor kurzem versicherte, der Meinungsbildungsprozess in der hessischen Landesregierung sei zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen. Aus Sicht der Wirtschaft ist das Modell aus Hessen von allen eingereichten das mit Abstand Schlimmste, da es auch noch die Lohnsumme zur Bemessungsgrundlage der Steuer machen will. Der Gewinn spielt in der vom hessischen Finanzminister favorisierten Bemessungsgrundlage nur noch eine unbedeutende Rolle. Anders formuliert: mit dieser Steuer würde man nicht mehr die Einnahmen eines Unternehmens besteuern, sondern die Ausgaben!

Zum weiteren Verlauf: der AK Quantifizierung kommt am 22. und 23. Oktober wieder zusammen, die AG Kommunalsteuern hat ihre nächste Sitzung kurz darauf, am 30. und 31. Oktober. Die übernächste Sitzung der AG Kommunalsteuern, zwischen dem 7. und 10. Januar, soll laut offiziellem Zeitplan schon der Redaktion des Abschlussberichtes gewidmet sein.

(vK)

## **Literaturempfehlungen:**

### **Internationales Steuerrecht**

Ekkehard Bächle/Thomas Rupp  
Finanz und Steuern Band 14  
1. Auflage 2002  
592 Seiten, Geb., EUR 49,95 /CHF 80,--  
ISBN 3-7910-1597-4  
Schäffer-Poeschel-Verlag Stuttgart

Dieses Lehrbuch stellt die Grundlagen des Internationalen Steuerrechts systematisch und methodisch dar. Mit einer Vielzahl von Beispielen, Fällen und Übungen wird der Stoff erläutert und verdeutlicht.

Das Lehrbuch wendet sich an Studierende in Universitäten, ist aber auch in der Steuerberatung sowie in Unternehmen tätige Praktiker bestens geeignet, die sich bei der Behandlung internationaler Steuerfragen grundsätzlich und fallbezogen orientieren wollen.

Dieses Buch stellt die innerstaatlichen Regelungen des Internationalen Steuerrechts sowie das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen dar und befasst sich in einem weiteren Schwerpunkt mit der Stellung der Kapitalgesellschaften im Internationalen Steuerrecht. Darüber hinaus werden die besonderen verfahrensrechtlichen Fragen bei grenzüberschreitenden Steuerfällen behandelt.



Das Lehrbuch berücksichtigt den Rechtszustand bis einschließlich 01.01.2002.

#### **Autoren:**

Dr. Ekkehard Bächle, Prof. an der FH Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen;

Dipl.-Finanzwirt (FH) Thomas Rupp, Oberamtsrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, Herausgeber des Kommentars „Verdeckte Gewinnausschüttung, Verdeckte Einlage“ sowie Mitautor des KSt-Kommentars „Dötsch/Eversberg/Jost/Witt, die Körperschaftsteuer“.

### **Erbschaftsteuer**

mit Schenkungsteuer und Bewertungsrecht

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Gerd Rose

11., vollständig überarbeitete Auflage 2002,  
128 Seiten, 15,8x23,5 cm, kartoniert, EURO (D) 18,60  
ISBN 3-503-06323-4  
Erich Schmidt Verlag

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist steuerplanerisch zu einer bedeutenden Steuerart geworden. Das klar gegliederte und im Umfang bewusst knapp gehaltene Buch verschafft Praktikern, die nicht permanent mit Erbschaft- und Schenkungssteuerfällen befasst sind, einen schnellen Überblick in die Materie.

Neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer selbst behandelt der Autor auch die maßgebenden Rechtsvorschriften im Bewertungsgesetz, die immer dann für die erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen relevant sind, wenn das ErbStG selbst keine speziellen Wertvorschriften enthält.

Die Zweiteilung in die großen Teile „Erbschaft- und Schenkungsteuer“ und „Das erbschaftsteuerliche Bewertungsrecht nach dem Bewertungsgesetz“ ergibt sich daraus zwangsläufig. In einem kleinen dritten Teil wird schließlich dargestellt, wie eine anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der Ertragsteuer (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) zu behandeln ist.

### **Bilanzierung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht**

in tabellarischen Übersichten

Von Prof. Dr. Heinz Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Dr. Anselm Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, unter Mitarbeit von Dipl. oec. Norbert Leuz, Steuerberater

2001, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, 150 Seiten, EURO 19,50  
ISBN 3-415-02879-8  
Richard Boorberg Verlag

Die Themenschwerpunkte des bewährten Werkes sind in fünf tabellarischen Übersichten dargestellt: Im Vergleich der verschiedenen Unternehmensformen sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung herausgestellt (Tab. 1). Die einzelnen Bilanzpositionen sind in der Reihenfolge des gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemas für Kapitalgesellschaften aufgeführt und in Stichworten erläutert. Hier findet der Leser auch die jeweils wichtigsten Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Tab. 2). Das Gleiche gilt für die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (Tab. 3).

Welche Angaben Kapitalgesellschaften im Anhang aufzuführen haben, zeigt Tabelle 4, die gerade kleine und mittelgroße Gesellschaften auch darüber informieren, welche Erleichterungen bei Aufstellung und Offenlegung des Anhangs für sie existieren. Schließlich sind die im Lagebericht anzugebenden Informationen dargestellt (Tab 5).

In die Neuauflage haben die Autoren insbesondere die Neuerungen des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetzes (KapCoRiLiG), des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG) eingearbeitet. Die Anforderungen durch US-GAAP und IAS sind dargestellt.

***An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:***

*StB Michael Seifert, Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff, Herr Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Ass. Guido Vogt*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.*